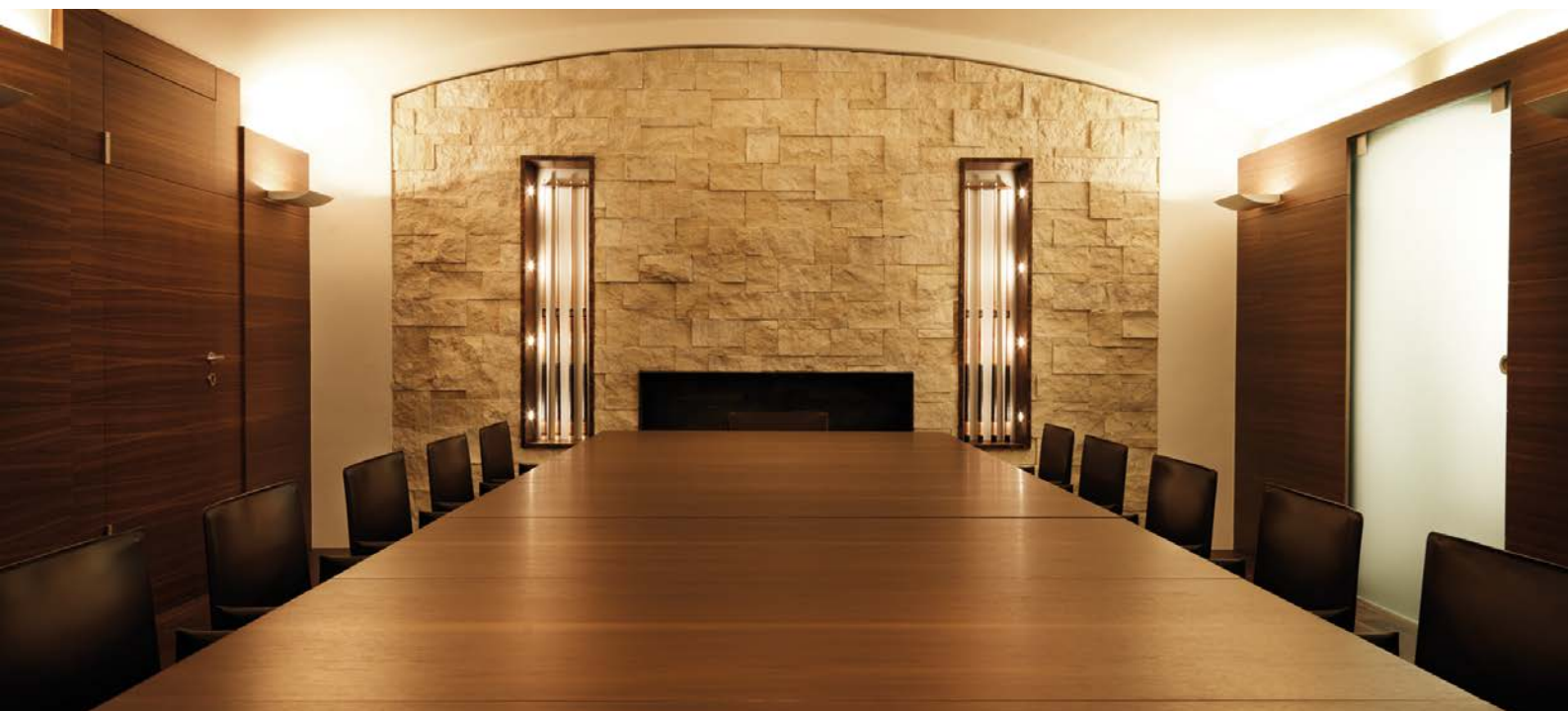


AlpenBank

vermögen verpflichtet

In der breiten Öffentlichkeit eher wenig beachtet ist die Europäische Erbrechtsverordnung am 17. August 2015 in Kraft getreten. Dies kann für Europäer mit Immobilienbesitz in anderen EU-Ländern oder auch bei Zweitwohnsitzen zu unerwarteten bzw. zu unerwünschten Konsequenzen führen. Gerade bei Mandanten der AlpenBank mit Zweitwohnsitzen am Gardasee, an der Côte d'Azur, in Griechenland oder auf Mallorca trifft das zu – und damit ist diese Gesetzesänderung für unsere Klienten höchst interessant. Der Präsident der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Dr. Philipp Schwarz, Notar in Innsbruck, hat die neue Rechtslage auf den folgenden Seiten zusammengefasst, insbesondere was sich verändert hat und welche Punkte unbedingt beachtet werden müssen.



DIE EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG

Mit 17.8.2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten, die maßgeblich die Rechtslage bei Verlassenschaften mit Auslandsbezug ändert. Die Verordnung ist grundsätzlich auf Erbfälle anzuwenden, die nach dem 16.8.2015 eintreten. Der Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung erstreckt sich auf sämtliche Staaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland, die diesbezügliche rechtliche Vorbehalte geltend gemacht haben. Die Erbrechtsverordnung regelt sämtliche Bereiche der „Rechtsnachfolge von Todes wegen“, sodass insbesondere Fragen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge, des Pflichtteilsrechts, des erbrechtlichen Verfahrens sowie der Erbenhaftung vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst werden. Vereinfacht kann also festgehalten werden, dass die Erbrechtsverordnung regelt, welches Erbrecht im Fall des Versterbens eines EU-Bürgers (mit den genannten Ausnahmen) anzuwenden ist und in welchem Staat das diesbezügliche Verlassenschaftsverfahren abgeführt wird.

Nicht von der Neuregelung betroffen sind Zuwendungen, die bereits zu Lebzeiten mit Wirkung auf den Todesfall getroffen werden (sogenannte Schenkungen auf den Todesfall) sowie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Vertragsinhalte, die das Ableben eines Mitgesellschafters regeln (z.B. Aufgriffsrechte oder Ähnliches). Ebenfalls sind Fragen des Güter- und Unterhaltsrechts von der Erbrechtsverordnung nicht umfasst, weshalb gerade im Schnittbereich von Erbrecht und Güter- bzw. Unterhaltsrecht in Zukunft komplexe Zuordnungsprobleme entstehen können; diesbezüglich ist jedenfalls eine detaillierte Betrachtung im Einzelfall angezeigt.

Auf Steuer- und Zollsachen sowie auf Verwaltungsangelegenheiten findet die Erbrechtsverordnung ebenfalls keine Anwendung.

Die Erbrechtsverordnung zog maßgebliche Änderungen in den österreichischen Gesetzen (insbesondere im Internationalen Privatrechtsgesetz und in den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften) nach sich, da viele Bestimmungen die durch die Verordnung obsolet wurde.

Eine grundlegende Frage bei Todesfällen mit grenzüberschreitendem Bezug lautet stets, welches Recht im konkreten Fall zu Anwendung gelangt.

Verstirbt beispielsweise ein österreichischer Staatsangehöriger, der seit Jahren in Deutschland lebt, ist einerseits zu klären, ob in erbrechtlicher Hinsicht deutsches oder österreichisches Recht angewendet werden muss (materiellrechtliche Frage). Andererseits stellt sich die Frage, welche Gerichte oder Behörden das Verlassenschaftsverfahren durchführen müssen und welche Verfahrensvorschriften sie dabei beachten müssen (Zuständigkeitsfrage).

1. Zuständigkeitsfrage – Wer führt das Verfahren?

a) Die Rechtslage vor Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung

Nach den bisher geltenden Gesetzesbestimmungen war die inländische Gerichtsbarkeit für das Verlassenschaftsverfahren gegeben – das heißt waren österreichische Gerichte zuständig:



Dr. Manfred Althammer
Leitung Salzburg
manfred.althammer@alpenbank.at
+43 662 83 00 83-10



Mag. Günther Egger
Private Banking, Direktor
guenther.egger@alpenbank.at
+43 662 83 00 83-12



Thomas Hiesel
Private Banking, Direktor
thomas.hiesel@alpenbank.at
+43 662 83 00 83-13

- über das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen;
- über das im Inland gelegene bewegliche Vermögen, wenn der Verstorbene zuletzt österreichischer Staatsbürger war oder der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder (ausnahmsweise) die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich war
- über das im Ausland gelegene bewegliche Vermögen, wenn der Verstorbene zuletzt österreichischer Staatsbürger war und seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder Rechtsdurchsetzung Ausland unmöglich war (Zuständigkeit über Antrag).

Österreichische Gerichte konnten sohin nur eingeschränkt über das im Ausland gelegene Vermögen des Verstorbenen entscheiden, wobei insbesondere für unbewegliches Vermögen im Ausland (z.B. Liegenschaften) österreichischen Gerichten überhaupt keine Zuständigkeit zukam. Darüber hinaus war eine frei Wahl des Gerichts durch die Parteien nicht möglich.

b) Zuständigkeit NEU

Gemäß Artikel 4 der Europäischen Erbrechtsverordnung sind nunmehr **für den gesamten Nachlass** die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes **seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Daneben sind jedoch auch Gerichtsstandsvereinbarungen unter den Voraussetzungen gemäß Artikel 5 der Verordnung zulässig. Sonderregelungen finden sich daneben für Sachverhalte, in denen der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat hatte.

2. Anzuwendendes Recht – Welches Erbrecht ist im Todesfall maßgeblich?

a) BISHER – Rechtslage vor Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung

Nach der bisher geltenden Rechtslage war die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Personalstatut des Erblassers (das heißt nach der Staatsbürgerschaft der betreffenden Person) im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen. Verstarb somit beispielsweise ein deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland in Österreich, hatte das österreichische Gericht im Verlassenschaftsverfahren grundsätzlich deutsches Recht anzuwenden.

b) Anzuwendendes Recht NEU

Grundsätzlich unterliegt nunmehr im Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird dabei in der Verordnung nicht definiert. Erforderlich ist wohl eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod im Sinne einer besonders engen und festen Beziehung zu einem bestimmten Staat bzw. Wohnort.

Da die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unter Umständen Schwierigkeiten bereitet (z.B. bei Wohnsitzen in mehreren Ländern), findet sich in der Verordnung eine entsprechende Ausweichklausel, wonach das Recht eines anderen Staates zur Anwendung kommt, wenn eine offensichtlich engere Beziehung zu diesem besteht.



Mag. Martin Sterzinger
Sprecher des Vorstandes
martin.sterzinger@alpenbank.at
+43 512 599 77-607



MMag. Andreas Schiechl, CFP
Direktor, Prokurist
andreas.schiechl@alpenbank.at
+43 512 599 77-500



Christian Blaschke, CFP
Direktor, Leiter Financial Planning
& Family Office
christian.blaschke@alpenbank.at
+43 512 599 77-510

Daneben besteht die Möglichkeit, dass in Form einer letztwilligen Verfügung (Testament) eine Rechtswahl dahingehend getroffen werden kann, dass unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt das Recht des Staates zur Anwendung kommt, dem der Testator im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes angehört. Vor diesem Hintergrund sollte bei der Errichtung eines Testaments stets die Möglichkeit der Rechtswahl mit bedacht werden, um im Falle des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts vor unliebsamen Überraschungen geschützt zu sein.

Es liegt somit auf der Hand, dass vor allem jene Personen, die ausländische Wohnsitze oder Liegenschaftsbesitz im Ausland haben, in ihrem Testament jedenfalls eine Rechtswahl andenken und allfällige bereits bestehende Testamente diesbezüglich ergänzen sollten. Es bleibt zu befürchten, dass ansonsten das entscheidende Kriterium des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in Streit gezogen werden könnte, je nach dem welches Recht bzw. welcher Gerichtsstand für unterschiedliche Beteiligte am Verlassenschaftsverfahren von Vorteil ist. Die Vorstellung, dass beispielsweise bei Alterswohnsitzen am Gardasee oder in Mallorca mangels eindeutiger Regelungen im Testament italienisches oder spanisches Erbrecht samt Verfahren vor den jeweiligen Landesbehörden in der jeweiligen Landessprache drohen könnten, lässt jedenfalls Handlungsbedarf in vielen Fällen erkennen, zumal nach Schätzungen des Außenministeriums insgesamt mehr als 550.000 Österreicher außerhalb ihres Geburtslandes wohnen.



Dr. Philipp Schwarz
Notar in Innsbruck
Präsident der Notariatskammer
für Tirol und Vorarlberg



AlpenBank Aktiengesellschaft

Standorte

Hauptsitz Innsbruck
Kaiserjägerstraße 9
6020 Innsbruck
Österreich
Tel. +43 512 599 77
Fax +43 512 56 20 15
private-banking@alpenbank.at
www.alpenbank.at

Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 1
5020 Salzburg
Österreich
Tel. +43 662 83 00 83
Fax +43 662 83 00 83 33
private-banking@alpenbank.at
www.alpenbank.at

Bozen
Kornplatz 2
39100 Bozen
Italien
Tel. +39 0471 30 14 61
Fax +39 0471 97 74 04
private-banking@alpenbank.it
www.alpenbank.it